Gemeinde Schallstadt
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Schallstadt vom 28. Juni 2022

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt am 16. Dezember 2025 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 28. Juni 2022, zuletzt geändert am 19. Dezember 2023, beschlossen:

§ 1

§ 43 Höhe der Verbrauchsgebühren wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,00 Euro.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,00 Euro.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Schallstadt, 16. Dezember 2025

GEMEINDE SCHALLSTADT

Sebastian Kiss
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schallstadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schallstadt, 16. Dezember 2025

GEMEINDE SCHALLSTADT

Sebastian Kiss
Bürgermeister

signiert von:
Gemeinde Schallstadt
am: 18.12.2025
mit:
digiSeal® by secrypt